

aufgesetzt mit allgemeinen und besonderen Dienstverpflichtungen⁵. In einem Reversbrief, der den Wortlaut der Bestallung oder zumindest deren wichtigste Teile enthielt, verpflichtete sich der bestallte Beamte zur Einhaltung aller Abmachungen. Alle Beamten, mochten sie wichtige oder unwichtige Dienste leisten, hatten Verschwiegenheit zu geloben. Der Fürst verpflichtete sich seinerseits zu deren Schutz.

In ihrem besonderen Teil trugen die Bestallungen⁶ die Züge des Individuellen, auch wenn sich für einzelne Beamtengruppen stereotype Wendungen herausbildeten oder manchmal ältere Bestallungskonzepte mutatis mutandis erneut verwendet wurden. Eine fremde Bestallung wurde durch das Dienstverhältnis in den meisten Fällen zwar nicht ausgeschlossen, doch sollte sie nur mit Einwilligung des Landesherrn angenommen werden. Im allgemeinen aber achtete der Fürst darauf, daß die in seine Dienste eintretenden Beamten ältere Dienstverpflichtungen lösten und nur in Ausnahmefällen mit seiner Erlaubnis eine Zweitbestallung oder eine Nebenbeschäftigung annahmen.

Die Dauer der Dienstzeit war im allgemeinen nicht befristet und währte „unaufgekündigt“ bis zum Tod des Landesherrn oder des Beamten. In vielen Bestallungen fehlt eine Angabe der Dienstzeit. Kam es an deren Beginn zu Befristungen, so wählte man gern die Zeit von drei Jahren, auch die Zeit von einem Jahr. Maßgebend für die wirkliche Zahl der Dienstjahre ist die in den Bestallungen beabsichtigte Dauer wohl nie gewesen, denn sie wurden nach Ablauf der festgesetzten Frist fast immer erneuert, einmal und öfter, je nach Belieben⁷.

Den beiden vertragschließenden Partnern wurde die Möglichkeit der „Los-sagung“ oder „Aufkündigung“ der Dienste eingeräumt. Einerseits war es dem Landesherrn angenehm, wenn er leicht abberufbare Beamte hatte, da er somit leichter Um- und Neubesetzungen vornehmen konnte und die Beamten generell in einer größeren Abhängigkeit von seiner Person waren, als dies bei einer Unkündbarkeit des Dienstverhältnisses der Fall gewesen wäre⁸. Andererseits

5 Die allgemein gehaltenen Eingangs- und Schlußabschnitte lassen das Dienstverhältnis zugleich als ein Treueverhältnis erkennen (siehe dazu BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 261 f. „Treue geht über Gehorsam hinaus. Treu sein, heißt den Nutzen des Herrn fördern, seinen Schaden wehren, ohne erst einen Befehl abzuwarten“). Die besonderen Dienstverpflichtungen begannen stets mit der Formel: „Besonders aber soll und will er (...)“.

6 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf eine Durchsicht der Bestallungspatente im LA Speyer B 2, Nr. 3282-3300.

7 Im Kurfürstentum Mainz erfolgte noch im 16. Jahrhundert die Anstellung gewöhnlich für ein bis sechs Jahre; nach Ablauf dieser Zeit war von beiden Seiten eine vierteljährliche Kündigung möglich. Im 17. Jahrhundert fiel zunächst die Annahme auf bestimmte Zeit fort, dann auch der Kündigungstermin (vgl. dazu GOLDSCHMIDT, Mainz, S. 40).

8 In der Jurisprudenz des 17. und 18. Jahrhunderts war die Frage der Entlaßbarkeit der Beamten ein umstrittenes Thema. Siehe dazu REHM, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes; sowie DOLD, Die Entwicklung des Beamtenverhältnisses im Fürstentum Fürstenberg, S. 30-61. Auf die Entlassung als Disziplinierungsmittel weist WUNDER, Privilegierung und Disziplinierung, S. 44-52, hin.